

Hausordnung für die Wohnheime der Beruflichen Schulzentren in Bautzen, Kamenz und Radeberg

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	2
§ 2 Einhaltung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften	2
Kapitel 2 – Aufenthalt	3
§ 3 Öffnungszeiten und Ausgangsregelungen	3
§ 4 Anreise	3
§ 5 Abreise	3
§ 6 Krankmeldungen.....	4
Kapitel 3: Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit.....	4
§ 7 Ruhezeiten	4
§ 8 Ordnung und Sauberkeit.....	4
§ 9 Küchennutzung.....	5
Kapitel 4: Verhalten und Gemeinschaft	5
§ 10 Sicherheit und Brandschutz	5
§ 11 Besuchsregelung.....	6
§ 12 Verhalten und Gemeinschaft	6
Kapitel 5: Rechte, Pflichten und Haftung.....	7
§ 13 Aufsicht und Haftung	7
§ 14 Hausrecht	7
§ 15 Schlüssel und Zugang	7
§ 16 Sonstige Festlegungen	7
Kapitel 6: Schlussbestimmungen.....	7
§ 17 Schlussbestimmungen.....	7
Anlage 1 zur Hausordnung.....	9
Anlage 2 zur Hausordnung.....	10
Impressum	11

Präambel

Der Landkreis Bautzen betreibt Wohnheime zur Unterstützung von Auszubildenden und Schülern, um ihnen während schulischer Ausbildungszeiten eine sichere und angemessene Unterbringung zu ermöglichen. Diese Wohnheime bieten den Nutzern ein Umfeld, das sowohl individuelles Lernen als auch das gemeinschaftliche Zusammenleben fördert.

Die vorliegende Hausordnung dient als verbindlicher Rahmen für ein respektvolles, verantwortungsvolles und geordnetes Miteinander. Sie regelt die Nutzung der Wohnheime und stellt sicher, dass Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit sowie das Wohlbefinden aller Nutzer gewährleistet sind.

Durch die Einhaltung dieser Hausordnung tragen alle Nutzer aktiv zu einem harmonischen Zusammenleben bei und respektieren die Rechte und Freiheiten jedes Einzelnen.

Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Hausordnung gilt für alle Nutzer der Wohnheime in Bautzen, Kamenz und Radeberg sowie Gäste und sonstige Dritte während des Aufenthaltes.
2. Die Hausordnung ist in den Objekten und auf den zugehörigen Außengeländen sowie Verkehrsflächen gültig.
3. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und dem harmonischen Zusammenleben im Wohnheim.
4. Die Rechte und Pflichten der Nutzer werden geregelt, wobei das Jugendschutzgesetz (JuSchG) uneingeschränkt gilt.

§ 2 Einhaltung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften

1. Alle Nutzer sind verpflichtet, sämtliche geltenden gesetzlichen, behördlichen und polizeilichen Vorschriften einzuhalten – auch dann, wenn diese nicht ausdrücklich in der Hausordnung erwähnt sind.
2. Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen können disziplinarische Maßnahmen, strafrechtliche Konsequenzen sowie den sofortigen Ausschluss von der Unterkunft im Wohnheim nach sich ziehen.

Kapitel 2 – Aufenthalt

§ 3 Öffnungszeiten und Ausgangsregelungen

1. Das Wohnheim ist von Sonntag 19:00 Uhr bis Freitag 17:00 Uhr geöffnet. Abweichende Regelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Entsprechend der Altersgruppe gelten folgende Ausgangszeiten:

Altersgruppe	Ausgangszeit	Besondere Hinweise
unter 16 Jahren	bis 21:00 Uhr	Ausnahmen am Anreisetag § 4
16 bis unter 18 Jahren	bis 22:00 Uhr	

3. Die Haustüren werden von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr zum Schutz der minderjährigen Nutzer geschlossen.
4. Der Zugang zum Wohnheim erfolgt ausschließlich über die ausgewiesenen Zugänge.

§ 4 Anreise

1. Die Anreise hat zwischen 19:00 Uhr und 21:30 Uhr zu erfolgen. Über Heimfahrten oder Fernbleiben aus anderen Gründen ist der diensthabende Erzieher zu informieren.
2. Die Verkehrszeichen der StVO / Parkordnung sind zu beachten und einzuhalten.
3. Feststellungen von Mängeln / Beschädigungen u. a. in den Wohnräumen sind am Tag der Anreise einem Betreuer zu melden und schriftlich festzuhalten. Bei Unterlassen muss davon ausgegangen werden, dass Genanntes von den betreffenden Nutzern verursacht wurde.

§ 5 Abreise

1. Bei Übernachtungen außerhalb des Wohnheims oder einer vorzeitigen Abreise ist eine rechtzeitige Abmeldung beim diensthabenden Erzieher erforderlich, minderjährige Nutzer müssen eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Bei Auszug aus dem Wohnheim (Abreise von Turnusschülern zum Turnus-Ende, Schulferien oder Ablauf der Bereitstellungszeit des Wohnheimplatzes) wird das Zimmer durch die Schlüsselübergabe vom Nutzer an das Wohnheim übergeben, dabei ist dieses so zu verlassen, wie es zur Anreise vorgefunden wurde. Sollte es im Nachgang zur Feststellung von Schäden kommen, erfolgt eine Information an die Nutzer.

3. Bei notwendiger Nachreinigung der Wohneinheiten werden die Kosten in Rechnung gestellt. Kostensatz: 40,00 € / Stunde.
4. Bei Auszug zurückgelassene persönliche Gegenstände werden für einen Zeitraum von drei Monaten aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entsorgung.
5. Verderbliche Gegenstände sowie Gegenstände mit Bezug zur persönlichen Hygiene (z.B. Lebensmittel, Waschtensilien, Zahnbürsten) werden aus hygienischen Gründen sofort entsorgt.

§ 6 Krankmeldungen

1. Erkrankungen sind unverzüglich dem diensthabenden Erzieher mitzuteilen.
2. Es besteht bei Erkrankung Abreisepflicht.
3. Bei ansteckenden Krankheiten besteht die Pflicht zur sofortigen Abreise, um andere Nutzer nicht zu gefährden.

Kapitel 3: Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit

§ 7 Ruhezeiten

1. Die Hausruhe gilt von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
2. Die Nachtruhe beginnt um 23:00 Uhr. Zimmerbesuche nach 22:30 Uhr sind untersagt.

§ 8 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Wohnräume und Gemeinschaftsbereiche sind sauber zu halten. Die Nutzer sind für die Sauberkeit ihrer Zimmer verantwortlich. Die Reinigung wird regelmäßig überprüft. Müll ist getrennt zu entsorgen.
2. Das Umstellen von Möbeln, das Einschlagen von Nägeln sowie das Bekleben und Bemalen von Wänden und Möbeln sind verboten.
3. Die Nutzer haben ihre Zimmer während der Abwesenheit stets verschlossen zu halten.
4. Nasse Wäsche darf nicht auf Heizkörpern getrocknet werden.
5. Veränderungen, Umbauten oder Manipulationen an Gebäude- oder Einrichtungsgegenständen insbesondere Elektro-, Wasser- und Sanitärinstallation sind untersagt.
6. Der Wohnraum sollte nur verlassen werden, wenn er sich in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand befindet. Persönliche Gegenstände sind sicher aufzubewahren, Fenster und Türen zu schließen, elektrische Geräte (auch Ladegeräte) und Beleuchtung auszuschalten.

7. Lebensmittel sind nur begrenzt in Behältern in den Wohnunterkünften aufzubewahren.
8. Müll ist regelmäßig, spätestens bei der Abreise, in die vorgesehenen Mülltonnen zu entsorgen.
9. Sämtliches Eigentum des Wohnheimes ist pfleglich zu behandeln.
10. Jegliche Schäden am Gebäude und an der Einrichtung oder Störungen, Einbruch, Diebstahl sind sofort dem diensthabenden Erzieher bzw. dem berechtigtem Dritten zu melden.

§ 9 Küchennutzung

1. Die Benutzung der Küche inklusive Reinigungsarbeiten sind bis 22.00 Uhr abzuschließen.
2. Küchen sind nach Nutzung in sauberem Zustand zu hinterlassen. Verderbliche Lebensmittel sind im Kühlschrank aufzubewahren.
3. Nach Beendigung der Arbeiten in der Küche sind von den jeweiligen Nutzern die Herde auszuschalten und zu reinigen bzw. an anderen elektrischen Geräten die Netzstecker zu ziehen, sowie die benutzten Töpfe, Pfannen und das Geschirr sofort zu säubern.
4. Die Abfälle werden sortiert in den jeweiligen Behältern gelagert bzw. in die Mülltonnen entleert.
5. Zur Vermeidung von Rohrverstopfungen dürfen Abfälle jeglicher Art nicht durch Wasch- oder Ausgussbecken oder Toiletten entsorgt werden.

Kapitel 4: Verhalten und Gemeinschaft

§ 10 Sicherheit und Brandschutz

1. Das Rauchen ist im gesamten Wohnheim untersagt. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt.
2. Offenes Feuer (z.B. Kerzen, Duftstäbchen) ist verboten.
3. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und Feuerlöscher dürfen nicht blockiert, versperrt oder eingeschränkt werden.
4. Der Umgang mit Waffen, pyrotechnischen Erzeugnissen und Drogen ist strikt untersagt.
5. Im Brandfall sind die Regelungen des Alarm- und Evakuierungsplans (Anlage 1) sowie der Aushänge zu befolgen.
6. Für den Betrieb elektrischer Geräte ist Anlage 2 zu beachten.

7. Aus Gründen der Sicherheit sind beim Verschließen der Wohneinheit von innen sowie von außen die Schlüssel abzuziehen.

§ 11 Besuchsregelung

1. Der Besuch von Gästen ist bis 21:30 Uhr gestattet und muss beim diensthabenden Erzieher angemeldet werden.
2. Übernachtungsgäste sind nicht erlaubt.

§ 12 Verhalten und Gemeinschaft

1. Der Besitz und Konsum von Alkohol sowie von Drogen, eingeschlossen Cannabis, ist im Wohnheim und auf dem dazugehörigen Gelände strikt untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss von der Unterkunft im Wohnheim.
2. Die Nutzung von Musikgeräten bzw. die Wiedergabe von Audio-Formaten ist nur in Zimmerlautstärke und – bei Mehrfachbelegung des Zimmers – mit Zustimmung des / der übrigen Nutzer gestattet.
3. Die Nutzung, Verbreitung und Darstellung von sexistischen, rassistischen, diskriminierenden oder ehrverletzenden Inhalten in jeglicher Form (z.B. durch Worte, Gesten, Symbole, Schrift, Bilder, Tonaufnahmen oder digitale Medien) ist im gesamten Wohnheim und auf dem dazugehörigen Gelände strikt untersagt.
4. Dies gilt insbesondere für Inhalte, die das friedliche Zusammenleben beeinträchtigen, andere Personen herabwürdigen, beleidigen oder in ihrer Würde verletzen.
5. Alle Nutzer sind verpflichtet, einen verantwortungsvollen und ressourcenschonenden Umgang mit Wasser, Heizung, Elektrizität und Licht zu gewährleisten. Unnötiger Verbrauch ist zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere das Ausschalten von Licht und elektrischen Geräten bei Verlassen der Räume sowie das maßvolle Heizen und der sparsame Wasserverbrauch.
6. Verstößt ein Nutzer durch Verhalten wie Sachbeschädigung, Ruhestörung, Diebstahl oder die Missachtung von Anweisungen des diensthabenden Erziehers gegen die Hausordnung, wird dies unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten geprüft. Verstöße gegen diese Regelung können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen sofortigen Versagung der Nutzung des Wohnheimplatzes nach sich ziehen.

Kapitel 5: Rechte, Pflichten und Haftung

§ 13 Aufsicht und Haftung

1. Für persönliche Gegenstände und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
2. Beschädigungen am Inventar sind sofort zu melden und werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. In den Zeiten von 14:00 bis 07:30 Uhr erfolgt die Aufsicht im Wohnheim durch Personal des Trägers (Erzieher, Sozialpädagogen, etc.) oder im Einzelfall beauftragte Dritte.

§ 14 Hausrecht

1. Der diensthabende Erzieher übt das Hausrecht aus. Beschäftigten des Trägers bzw. von Ihm beauftragte Personen sind entsprechend ihrer Funktionsweisungsberechtigt und haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Zutrittsrecht zu allen Räumlichkeiten, ohne die Privatsphäre zu verletzen.

§ 15 Schlüssel und Zugang

1. In den Wohnheimen des Landkreises Bautzen erhält jeder Nutzer bei seiner Anreise die für seinen Aufenthalt notwendige Anzahl an Schlüsseln. Der Verlust ist sofort zu melden, und der Nutzer haftet für die entstehenden Kosten.
2. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist verboten.

§ 16 Sonstige Festlegungen

1. Das Mitbringen, Halten oder Unterbringen von Tieren im Wohnheim und auf dem dazugehörigen Gelände ist untersagt.
2. Es wird empfohlen, dass jeder Nutzer selbst private Versicherungen (wie Haftpflicht-, Unfall-, Hausratversicherung) abschließt.

Kapitel 6: Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Den Anweisungen des diensthabenden Erziehers ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können zum sofortigen Ausschluss von der Unterkunft im Wohnheim sowie ggf. zu Schadensersatzansprüchen führen. Eine Information kann an die Erziehungsberechtigten, die Schule und den Ausbildungsbetrieb erfolgen.

3. Ausnahmen von dieser Hausordnung erteilt ausschließlich der diensthabende Erzieher/Sozialpädagoge. Ausnahmen, welche Einzelstandorte betreffen, werden schriftlich dokumentiert und vor Ort bekannt gemacht.

Bautzen, Kamenz, Radeberg, den 30.05.2025

Matthias Knaak

Amtsleiter Schulamt

Alarm- und Evakuierungsordnung

1. Alarmauslösung

Ein Alarm wird durch einen Sirenenton ausgelöst. Soweit ausgewiesen und vorgesehen, erfolgt die Auslösung durch den Hausalarm.

Bei Ausfall der Hausalarmanlage erfolgt die Alarmierung durch das Rufen des Wortes „Alarm“.

2. Verhalten im Alarmfall

Die Nutzer haben im Alarmfall unverzüglich: sämtliche Fenster zu schließen, das Zimmer bzw. Gebäude zügig und ohne Panik zu verlassen.

3. Fluchtwege

In jedem Objekt sind die Fluchtwege durch die Evakuierungspläne gekennzeichnet.

4. Sammelplatz

Die Nutzer müssen sich unverzüglich zu den ausgewiesenen Sammelplätzen begeben.

Am Sammelplatz sind weitere Anweisungen des Personals und/oder der Rettungskräfte abzuwarten.

5. Meldung von Gefahrensituationen

Bei Erkennen einer Gefahrensituation ist der diensthabende Erzieher umgehend zu informieren.

Sollte kein Erzieher erreichbar sein, ist bei Bedarf selbstständig der Alarm auszulösen.

Wichtig: Der Missbrauch von Notrufeinrichtungen ist strafbar! Aus dem Missbrauch entstehende Schäden werden gegenüber dem Verursacher geltend gemacht.

6. Notruf und Brandbekämpfung

In dringenden Fällen ist der Notruf 112 zu wählen.

Die Nutzung von Feuerlöschern zur Brandbekämpfung darf nur im Rahmen der eigenen Möglichkeiten und unter Beachtung des Selbstschutzes erfolgen.

Betrieb elektrischer Geräte

Die Nutzung privater elektrischer Geräte im Wohnheim ist aus Sicherheits- und Brandschutzgründen nur unter bestimmten Bedingungen gestattet.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Erlaubte Geräte (bei nachgewiesener Schutzprüfung/Prüfplakette):

- Handy- und Laptop-Ladegeräte
- Computer, Laptops, Tablets
- Schreibtischlampen (mit LED- oder Energiesparlampen)
- Wecker und Radiogeräte in Zimmerlautstärke
- Kleine Küchengeräte in den Gemeinschaftsküchen (z.B. Wasserkocher, Toaster, Mikrowellen)
- Elektrische Zahnbürsten und Rasiergeräte

Alle erlaubten Geräte müssen mit einer gültigen Prüfplakette nach DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3) versehen sein. Bei Geräten die nicht älter als zwei Jahre sind, genügt als Nachweis der Schutzprüfung auch der Kaufbeleg.

2. Verbotene Geräte:

- Alle nicht unter 1. genannten Geräte, mithin ausdrücklich:
 - Heizgeräte (z.B. Heizlüfter, Heizplatten, Infrarotheizungen)
 - Kochgeräte (z.B. Wasserkocher, Kaffeemaschine, Kochplatten, Mikrowellen, Toaster – außerhalb der Gemeinschaftsküche)
 - Kühl- und Gefriergeräte (z.B. Mini-Kühlschränke)
 - Elektrische Grills, Sandwichmaker und Raclettegeräte
 - Mehrfachsteckdosen ohne Überlastungsschutz
 - Geräte mit offener Flamme oder Geräte, die eine starke Hitzestrahlung entwickeln (z.B. elektrische Heizstrahler, Öllampen, Campingkocher)

3. Betrieb und Kontrolle:

- Der Betrieb von Geräten im Standby-Modus während der Abwesenheit ist untersagt.
- Das Personal des Wohnheims ist berechtigt, elektrische Geräte auf Sicherheit und Zulässigkeit zu überprüfen. Nicht zugelassene Geräte können eingezogen werden.

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Schulamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 5251-40000

E-Mail: Schulamt@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de>